

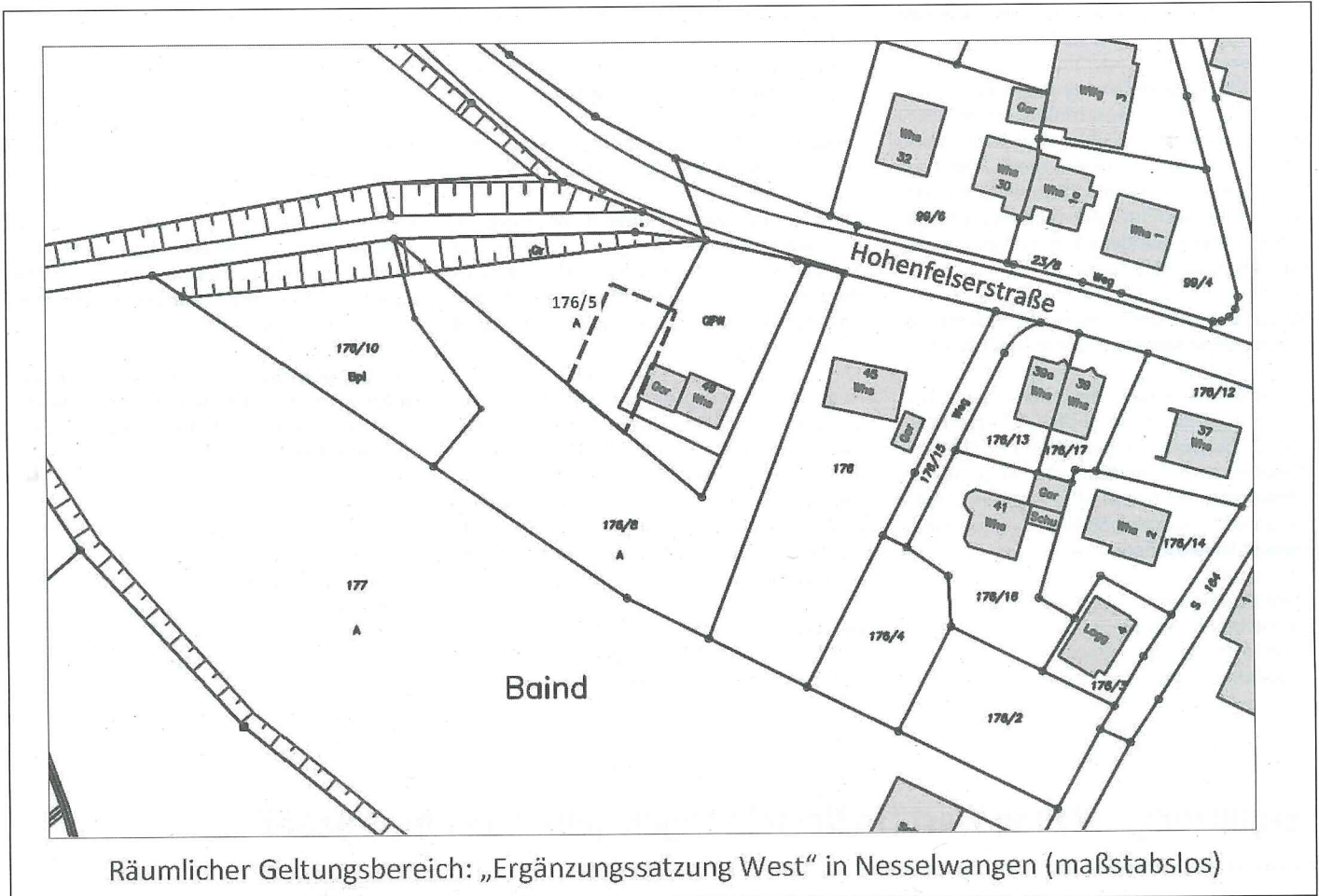
der Zeit vom **23.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018** bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 1. Obergeschoss im Flur, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Unterlagen stehen zudem in diesem Zeitraum auf der Homepage der Stadt Überlingen unter www.ueberlingen.de/beteiligungen zum Download bereit.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht wäh-

rend der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Überlingen, 05.07.2018

gez. Matthias Längin
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich: „Ergänzungssatzung West“ in Nesselwangen (maßstabslos)

Bebauungsplan „Goldbach - 3. Teiländerung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

- Bekanntmachung Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 04.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Goldbach - 3. Teiländerung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 14.03.2018 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Goldbach - 3. Teiländerung“ umfasst das Flst.Nr. 2138 im Norden von Überlingen-Goldbach, an der Straße „Goldbach“ gelegen.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos) (siehe Seite 15).

Der Bebauungsplan „Goldbach - 3. Teiländerung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Begründungen) wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen
Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann

auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan „Goldbach – 3. Teiländerung“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 05.07.2018

gez. Matthias Längin
Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN
"Goldbach - 3. Teiländerung"
IN ÜBERLINGEN-GOLDBACH
ABGRENZUNGSPLAN**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hallo ü

AMTSBLATT

überlingen



MIT DEN STADTEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN,
NESSELWANGEN, LIPPERSREUTE UND NUSSDORF

ÜBERLINGER KINDERFERIENPROGRAMM

Vom 09. Juli bis 07. September 2018 bietet die Tourist-Information Überlingen wieder ein spannendes Kinderferienprogramm für Feriengäste an.

Weitere Informationen unter www.ueberlingen-bodensee.de



Überlinger Promenadenfest

MIT KUNSTHANDWERKERMARKT



20. - 22. Juli 2018

Eintritt frei



Konzert der Streicher

Mit dem
Männerchor
1861
Überlingen
e.V.

Sa., 14. Juli 2018
19.00 Uhr
Franziskanerkirche
Eintritt frei

 städtische
musikschiule
überlingen

www.musikschule-ueberlingen.de